

**Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Gemeinderatsmitgliedern, Ortschaftsräten, des stellvertretenden Bürgermeisters und des Ortsvorstehers in der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung, der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) vom 15.02.1996 in der gültigen Fassung und der 2. Verordnung zur Änderung der KomAEVO vom 05.08.2008 hat der Gemeinderat am 21.04.2009 mit Beschluss Nr. 17/2009. folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Für die Gemeinde- und Ortschaftsräte der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E. werden als Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 21 Abs. 2 SächsGemO in Form von Sitzungsgeld wie folgt gewährt:

1. Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder beträgt monatlich 40 €.

2 Entschädigung der Ortschaftsratsmitglieder

Die Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder beträgt monatlich 15 €.

Die Aufwandsentschädigungen unter 1. und 2. werden nur gezahlt, wenn an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates teilgenommen wurde. Die Zahlung erfolgt quartalsweise.

§ 2

zusätzliche Entschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters

Für den Fall, dass der Stellvertreter des Bürgermeister bei dessen Verhinderung die Amtsgeschäfte der Gemeinde führt (z. B. während Urlaub oder Krankheit), erhält er zusätzlich zu Ziffer 1. eine Aufwandsentschädigung von 50 € pro Woche. Die Zahlung erfolgt nach Ablauf der Ausübung der Amtsgeschäfte.

§ 3

Entschädigung des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 57 €. Sie ist monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Schönau-Berzdorf, den 22.04.2009

Hänel  
Bürgermeister

*Dienstsigel*